

## STRASSENREINIGUNGSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE FLOTWEDEL

Auf Grund der §§ 6, 40 und 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 10. März 1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird die Reinigung der Gossen, Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Reinigung, einschließlich Winterdienst, wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse dies zulassen. Die nicht zu reinigenden Gossen sind im Anhang aufgeführt, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne von Absatz 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein solches Recht bestellt ist.

## § 2

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung vertraglich übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

## § 3

- (1) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindedirektor die Grundstücke, die nach Absatz 1 der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Samtgemeindedirektor von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen.

Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 4

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, wird der Straßenkehrriech mit Einfüllung in Behälter Eigentum der Gemeinde. Wertgegenstände im Kehrricht werden als Fundsachen behandelt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig wird die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel vom 27.5.1975 aufgehoben.

Wienhausen, den 10. März 1987

**SAMTGEMEINDE FLOTWEDEL  
IN WIENHAUSEN  
LANDKREIS CELLE**

*R. Kanther*  
(Kanther)

Samtgemeindebürgermeister



*Gebhardt*  
(Gebhardt)

Samtgemeindedirektor

veröffentlicht im Amtsblatt des ~~der~~ Landkreises Celle  
vom 30.06.1987, Nr. 8, S. 114

A N H A N G

zur Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel vom 10.3.19

1. Von der Pflicht zur Reinigung der Gassen werden gemäß § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ausgenommen :
  - a) Die Ortsdurchfahrten aller Bundesstraßen ;
  - b) die Ortsdurchfahrten aller Landesstraßen.
  
2. Den Eigentümern, deren Grundstücke an die unter a) und b) genannten Straßen grenzen, verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege bzw. gemeinsamer Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst.